

### **Ratsbeschluß vom 15.02.1991 über die Festsetzung der vorläufigen Entgelte für die Radiowerkstatt der Volkshochschule**

Um den Gruppen und Einrichtungen nach § 24 Abs. 4 des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) die Radiowerkstatt der Volkshochschule Neuss zur Verfügung stellen zu können, wird vorläufig folgende Regelung getroffen:

1. Den o. g. Gruppen und Einrichtungen im Verbreitungsgebiet des Senders Radio NE-WS 89.4 - Kreis Neuss - wird die Radiowerkstatt der Volkshochschule Neuss gegen Abtretung der gem. der Bekanntmachung der Satzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) über die Förderung Offener Kanäle im lokalen Rundfunk (§ 34 LRG NW) vom 21.04.1989 zu zahlenden Zuschüsse bzw. Fördermittel zur Verfügung gestellt.  
  
Darüber hinaus werden keine Entgelte für die Benutzung der Radiowerkstatt erhoben.
2. Nichtgewerbliche Nutzer der Radiowerkstatt, die keine Abtretung gem. Ziff. 1 von Fördermitteln der LfR an die Stadt Neuss bewirken können, zahlen ein Entgelt pro angefangene Stunde (60 Minuten) in Höhe von 20,- DM.
3. Gewerbliche Nutzer zahlen ein Entgelt pro angefangene Stunde (60 Minuten) in Höhe von 50,- DM.
4. Die unter 1, 2 und 3 genannten Nutzer erstatten der Stadt das zum Selbstkostenpreis zur Verfügung gestellte Band – und sonstiges Verarbeitungsmaterial.
5. Gegenüber den unter Ziffern 2 und 3 genannten Nutzern haben die unter Ziffer 1 genannten Gruppen und Einrichtungen Vorrang.

6. Den Gruppen und Einrichtungen nach § 24 Abs. 4 des LRG NW können bei Nutzung der Radiowerkstatt transportable Reportageeinheiten, soweit vorhanden, projektbezogen entgeltfrei zur Verfügung gestellt werden.